

Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum

Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Inhaltsverzeichnis

I) Einleitung.....	3
II) Votum	3
1) <i>Positive Aspekte aus Sicht der Clearingstelle</i>	3
2) <i>Empfehlungen der Clearingstelle</i>	4
III) Begründung	6
1) <i>Allgemeine Positionen der Beteiligten</i>	6
2) <i>Konkrete Positionen der Beteiligten</i>	6
a) <i>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (Nr. 1 des Richtlinienentwurfs).....</i>	6
b) <i>Gegenstände der Förderung (Nr. 2 des Richtlinienentwurfs).....</i>	7
c) <i>Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 des Richtlinienentwurfs)</i>	7
d) <i>Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Nr. 5 des Richtlinienentwurfs)</i>	9
e) <i>Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nr. 6 des Richtlinienentwurfs).....</i>	9
f) <i>Anweisung zum Verfahren (Nr. 7 des Richtlinienentwurfs)</i>	11

I) Einleitung

Am 30. Juni 2023 übersandte das **Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung** (im Folgenden kurz „**MW**“ genannt) der **Clearingstelle des Landes Niedersachsen** (im Folgenden kurz „**Clearingstelle**“ genannt) den Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren“ (Entwurfsstand: 27.06.2023) mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens 17. August 2023.

Vor diesem Hintergrund wurde der Mittelstandsbeirat am 3. Juli 2023 um Hinweise zur Identifizierung bürokratischer Lasten sowie Vorschläge für bürokratievermeidende Regelungen bis zum 28. Juli 2023 gebeten. Der Mittelstandsbeirat setzt sich neben dem **MW**, welches den Vorsitz übernommen hat, aus den folgenden Organisationen zusammen:

- IHK Niedersachsen – Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (**IHKN**),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (**UVN**),
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e.V. (**UHN**),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (**LHN**),
- Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (**FBN**),
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (**LWKN**),
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. und
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (**AG KSV**).

Hinweise zur Identifizierung bürokratischer Lasten sowie Vorschläge für bürokratievermeidende Regelungen im Hinblick auf den Richtlinienentwurf sind vom Mittelstandsbeirat nicht eingegangen.

II) Votum

Nach Prüfung der durch das **MW** zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt die **Clearingstelle** gemäß § 31a GGO das folgende Votum ab:

1) Positive Aspekte aus Sicht der Clearingstelle

- Zu **Nr. 4.2**: Im Richtlinienentwurf wird konkretisiert, unter welchen Bedingungen von einem nachgewiesenen Bedarf ausgegangen werden kann.

- Zu **Nr. 4.4.2:** Die im Richtlinienentwurf aufgeführten Querschnittsziele werden im Scoring-Modell mit Beispielen konkretisiert.
- Zu **Nr. 5.1:** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- Zu **Nr. 5.2:** Die Bewilligungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall einen höheren Fördersatz genehmigen.
- Zu **Nr. 6.4:** Es kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt werden.
- Zu **Nr. 7.5:** Die Übermittlung elektronischer Dokumente und das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG zulässig.

2) Empfehlungen der Clearingstelle

- Zu **Nr. 1.3:** Auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde sollte eine Karte zur Verfügung gestellt werden, aus der sich eindeutig erkennen lässt, in welchen Regionen eine Förderung gewährt werden kann.
- Zu **Nr. 1.4:** Auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde sollte (beispielsweise mithilfe eines Dashboards) über die noch verfügbaren Fördermittel, den Anteil der Genehmigungen an der Gesamtzahl der Anträge sowie die durchschnittliche Bearbeitungsdauer informiert werden.
- Zu **Nr. 2.1:** In den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde sollte klargestellt werden, welche Voraussetzungen bestehen, damit ein Technologie- und Gründerzentrum als solches anerkannt wird.
- Zu **Nr. 2.2:** Die Regelung des Art. 63 Abs. 9 der EU-Verordnung 2021/1060 sollte in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde wiedergegeben und mit Beispielen erläutert werden.
- Zu **Nr. 4.1:** Aufgrund einer Dopplung mit Nr. 1.3 sollte diese Regelung aus dem Richtlinienentwurf gestrichen werden.
- Zu **Nr. 4.2:** In den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde sollte präzisiert werden, was unter technologieorientierten Existenzgründern und Jungunternehmen zu verstehen ist, die anspruchsvolle technologiebasierte Produkte oder Leistungen erstellen beziehungsweise diese pilothaft anwenden.

- Zu **Nr. 4.2:** In den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde sollte erläutert werden, wie die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben belegt werden können und welche Voraussetzungen an eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Bereitstellung der Infrastruktur geknüpft sind.
- Zu **Nr. 4.3:** In den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde sollte verdeutlicht werden, wie der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu erbringen ist. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob den Antragstellern hierfür Muster, Vordrucke oder Tabellen eines Kalkulationsprogramms bereitgestellt werden können.
- Zu **Nr. 4.4.1:** In den Qualitätskriterien (im Scoring-Modell) sollten einige Beispiele aufgeführt werden, bei denen von einem begründeten Potenzial für technologieorientierte Unternehmensgründungen ausgegangen werden kann.
- Zu **Nr. 4.4.3:** Die operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) sollten in den Qualitätskriterien (im Scoring-Modell) erwähnt werden. Außerdem sollte erläutert werden, welche Voraussetzungen an einen relevanten, hohen und sehr hohen Beitrag geknüpft sind.
- Zu **Nr. 5.4:** Es sollte klargestellt werden, welcher Zeitraum für die Ermittlung des Betriebsgewinns herangezogen wird (beispielsweise das erste Nutzungsjahr oder die gesamte Nutzungsdauer).
- Zu **Nr. 5.5:** In den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde sollte verdeutlicht werden, was unter einer sparsamen und wirtschaftlichen Ausführung zu verstehen ist. Ferner sollte darauf eingegangen werden, inwieweit andere Aspekte als der Preis (beispielsweise die Qualität oder die Ausführungsfristen) von Relevanz sind.
- Zu **Nr. 6.2:** Bei den Prüfrechten und Mitwirkungspflichten sollte das Once-Only-Prinzip berücksichtigt werden.
- Zu **Nr. 6.6:** In den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde sollte geklärt werden, wie der Zuwendungsempfänger seinen Rechten und Pflichten bei einer Übertragung der Baudurchführung, des Betriebs oder der Vermarktung des Technologie- und Gründerzentrums an Dritte am besten nachkommen kann.
- Zu **Nr. 6.7:** In den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde sollte erläutert werden, welche Kriterien an eine gründungs- und technologiebezogene Beratungseinrichtung gestellt werden und wie nachgewiesen werden kann, dass Unternehmen als Kooperations- und Geschäftspartner wesentliche Vorteile erbringen.
- Zu **Nr. 7.4:** Für den zahlenmäßigen Nachweis sollte eine Browsermaske oder eine Tabelle eines Kalkulationsprogramms zur Verfügung gestellt werden.

- Zu **Nr. 7.6**: Es sollte klargestellt werden, ob und inwieweit ein Antragsteller das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung bei der Vorbereitung von dessen Votum zu unterstützen hat.

III) Begründung

Das oben aufgeführte Votum der **Clearingstelle** beruht auf folgenden Erwägungen:

1) Allgemeine Positionen der Beteiligten

Auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde wird für die bisherige Förderung von Technologie- und Gründerzentren ausgeführt, dass Förderinteressenten sich vor einer Antragstellung persönlich von der Bewilligungsbehörde beraten lassen sollten. Dieses Angebot einer frühzeitigen Beratung wird von der **Clearingstelle** ausdrücklich begrüßt. Damit potenzielle Antragsteller die Förderwürdigkeit ihres Projekts bereits vor einem Beratungsgespräch abschätzen und sich bestmöglich auf das Gespräch vorbereiten können, empfiehlt die **Clearingstelle** allerdings, in Zukunft auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde verschiedene Informationsmaterialien bereitzustellen. Abgesehen von der Richtlinie und dem Scoring-Modell sollten diese Informationsmaterialien jene Aspekte beinhalten, bei denen dies unter den konkreten Positionen der Beteiligten explizit angeregt wird.

2) Konkrete Positionen der Beteiligten

a) **Zweck, Rechtsgrundlage (Nr. 1 des Richtlinienentwurfs)**

Laut **Nr. 1.3** des Richtlinienentwurfs gelten die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen für ganz Niedersachsen, also für das Programmgebiet der Regionenkategorien „Übergangsregion“ (ÜR) und „stärker entwickelte Region“ (SER). Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Einsatz der EFRE-Mittel auf die Regionen beschränkt ist, die sich außerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur befinden. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte potenziellen Antragstellern eine Karte zur Verfügung gestellt werden, aus der sich eindeutig erkennen lässt, in welchen Regionen eine Förderung gewährt werden kann. Potenzielle Antragsteller müssten hierdurch nicht gesondert nach den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur recherchieren.

In **Nr. 1.4** des Richtlinienentwurfs ist festgelegt, dass die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte die Bewilligungsbehörde auf ihrer Internetseite

über die noch verfügbaren Fördermittel informieren, damit potenzielle Antragsteller unmittelbar feststellen können, ob sie für das geplante Projekt ausreichen. Dies könnte beispielsweise mit einem Dashboard umgesetzt werden, das unter anderem um Angaben zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer und zum Anteil der Genehmigungen an der Gesamtzahl der Anträge ergänzt wird.

b) Gegenstände der Förderung (Nr. 2 des Richtlinienentwurfs)

In **Nr. 2.1** des Richtlinienentwurfs wird bestimmt, dass der Gegenstand der Förderung der Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren ist. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde kargestellt werden, welche Voraussetzungen bestehen, damit ein Technologie- und Gründerzentrum als solches anerkannt wird. Anderenfalls droht es mit einem Gewerbe- und Industriepark oder einem Wissenschafts- und Forschungspark verwechselt zu werden, sodass die Konzeptionierung des geplanten Projekts nach dem ersten Beratungsgespräch durch die Bewilligungsbehörde überarbeitet werden muss.

Aus **Nr. 2.2** des Richtlinienentwurfs lässt sich entnehmen, dass eine Förderung für solche Vorhaben ausgeschlossen ist, die bereits mit Mitteln anderer Landesprogramme oder der EU gefördert werden. Diese Vorgabe gilt jedoch nicht, soweit die Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 9 der EU-Verordnung 2021/1060 vorliegen. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte die Regelung des Art. 63 Abs. 9 in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde wiedergegeben und mit Beispielen erläutert werden. Dies würde nicht nur zu einer besseren Verständlichkeit dieser Bestimmung beitragen, sondern auch den Rechercheaufwand für potenzielle Antragsteller verringern.

c) Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 des Richtlinienentwurfs)

Unter **Nr. 4.1** des Richtlinienentwurfs wird darauf eingegangen, dass jene Vorhaben gefördert werden, die im Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) umgesetzt werden und außerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur liegen. Da unter Nr. 1.3 eine nahezu identische Regelung aufgeführt ist, regt die **Clearingstelle** an, **Nr. 4.1** aus der Richtlinie zu streichen. Sollte eine Streichung nicht vorgenommen werden können, sollte auch hier die Empfehlung zur Bereitstellung einer Karte mit den förderfähigen Regionen berücksichtigt werden.

Laut **Nr. 4.2** des Richtlinienentwurfs setzt eine Förderung voraus, dass ein Bedarf für technologieorientierte Existenzgründer und Jungunternehmen nachgewiesen wird, die anspruchsvolle technologiebasierte Produkte oder Leistungen erstellen beziehungsweise diese pilothaft anwenden. Aus Sicht der **Clearingstelle** ist es zu begrüßen, dass in der Richtlinie konkretisiert wird, unter welchen Bedingungen von einem nachgewiesenen Bedarf ausgegangen werden kann. Unklar bleibt jedoch, was unter technologieorientierten Existenzgründern und Jungunternehmen zu verstehen ist, die anspruchsvolle technologiebasierte Produkte oder Leistungen erstellen beziehungsweise diese pilothaft anwenden. Eine Präzisierung dieser Begriffe wäre daher hilfreich.

Darüber hinaus wird in **Nr. 4.2** des Richtlinienentwurfs geregelt, dass die Infrastruktur interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen angeboten werden muss sowie die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben nachgewiesen werden muss. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** sollte in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde erläutert werden, wie die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben belegt werden können und welche Voraussetzungen an eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Bereitstellung der Infrastruktur geknüpft sind.

In **Nr. 4.3** des Richtlinienentwurfs wird festgelegt, dass eine Zuwendung nur dann gewährt werden darf, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird. Damit potenzielle Antragsteller den Gesamtaufwand für die Beantragung und Abwicklung der Förderung abschätzen können, sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden, wie der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu erbringen ist. In diesem Zusammenhang sollte außerdem geprüft werden, ob den Antragstellern hierfür Muster, Vordrucke oder Tabellen eines Kalkulationsprogramms bereitgestellt werden können.

Aus **Nr. 4.4.1** des Richtlinienentwurfs in Verbindung mit **Nr. 4.4** ergibt sich unter anderem, dass der Standort beziehungsweise die Region des geplanten Projekts ein begründetes Potenzial für technologieorientierte Unternehmensgründungen aufweisen muss, um als förderwürdig eingestuft zu werden. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollten in den Qualitätskriterien (Scoring-Modell) einige Beispiele aufgeführt werden, bei denen von einem begründeten Potenzial für technologieorientierte Unternehmensgründungen ausgegangen werden kann. Der Abschnitt im Scoring-Modell zur Gründungsintensität im Einzugsbereich bildet diesbezüglich eine gute Orientierung.

In **Nr. 4.4.2** des Richtlinienentwurfs sind mehrere Querschnittsziele festgehalten, zu denen das geplante Projekt einen Beitrag leisten muss. Hierzu gehören beispielsweise Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung, zur Gleichstellung und zur Guten Arbeit. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** ist es zu begrüßen, dass diese Querschnittsziele im Scoring-Modell mit Beispielen konkretisiert werden. Gleichwohl ist anzumerken, dass diese eher fachfremden Aspekte den Aufwand der Antragsteller erhöhen und die Bereitschaft zum Bau oder zur Modernisierung eines Technologie- und Gründerzentrums senken können.

Unter **Nr. 4.4.3** des Richtlinienentwurfs werden außerdem einige regionalfachliche Qualitätskriterien genannt, zu denen unter anderem ein Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) zählt. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte dieser Aspekt im Scoring-Modell konkretisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die meisten potenziellen Antragsteller über keine oder nur geringe Kenntnisse der Regionalen Handlungsstrategie verfügen. Damit sie sich mit dieser Strategie nicht näher beschäftigen müssen, wäre es hilfreich, wenn die operativen Ziele im Scoring-Modell erwähnt werden und erläutert wird, welche Voraussetzungen an einen relevanten, hohen und sehr hohen Beitrag geknüpft sind.

d) Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Nr. 5 des Richtlinienentwurfs)

In **Nr. 5.1** des Richtlinienentwurfs wird bestimmt, dass die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt wird. Diese Bestimmung ist aus Sicht der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Sie führt insbesondere dazu, dass sich für die Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Pflichten sowie organisatorischen und zeitlichen Aufwände ergeben, wie es beispielsweise bei einem Darlehen der Fall wäre.

Laut **Nr. 5.2** des Richtlinienentwurfs beträgt die Förderung aus EFRE-Mitteln grundsätzlich in der SER bis zu vierzig Prozent und in der ÜR bis zu sechzig Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort kann die Bewilligungsbehörde allerdings im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren Fördersatz genehmigen. Letzteres ist nach Einschätzung der **Clearingstelle** zu begrüßen, da eine umfangreichere Förderung die Bereitschaft erhöht, sich mit dem Förderprogramm auseinanderzusetzen und einen Förderantrag einzureichen.

In **Nr. 5.4** des Richtlinienentwurfs wird unter anderem geregelt, dass der Beihilfebetrag nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte diesbezüglich klargestellt werden, welcher Zeitraum für die Ermittlung des Betriebsgewinns herangezogen wird (beispielsweise das erste Nutzungsjahr oder die gesamte Nutzungsdauer), damit potenzielle Antragsteller die mit einer Förderung verbundenen Bedingungen besser einschätzen können.

Aus **Nr. 5.5** des Richtlinienentwurfs ergibt sich, dass jene investive Ausgaben förderfähig sind, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde verdeutlicht werden, was unter einer sparsamen und wirtschaftlichen Ausführung zu verstehen ist. Dabei sollte auch darauf eingegangen werden, inwieweit andere Aspekte als der Preis (beispielsweise die Qualität oder die Ausführungsfristen) von Relevanz sind.

e) Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nr. 6 des Richtlinienentwurfs)

In **Nr. 6.2** des Richtlinienentwurfs wird festgelegt, dass neben den Prüfrechten und Mitwirkungspflichten aus Nr. 9 und Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF+ der Zuwendungsempfänger insbesondere verpflichtet ist, bei der Erfassung der Indikatoren und der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Da eine Mitwirkungspflicht häufig mit zusätzlichem Aufwand (vor allem in zeitlicher Hinsicht) verbunden ist, sollte nach Einschätzung der **Clearingstelle** geklärt werden, ob eine Mitwirkung der Zuwendungsempfänger im Einzelfall tatsächlich erforderlich ist oder ob die Informationen – vor allem unter Berücksichtigung des sogenannten Once-Only-Prinzips – bereits an anderer Stelle vorliegen und entsprechend anderweitig eingeholt werden können.

Ist dies nicht der Fall, sollte die Zulieferung den Zuwendungsempfängern so unkompliziert wie möglich gemacht werden. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass eine für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht erforderliche Software zur Verfügung gestellt wird, was nach Auffassung der **Clearingstelle** – je nach konkreter Ausgestaltung der Software – eine Erleichterung für die Zuwendungsempfänger bedeuten kann. Darüber hinaus regt die **Clearingstelle** an, dass die Indikatoren den Antragstellern zu Beginn der Förderung mitgeteilt werden, sodass nicht am Ende der Förderung Indikatoren abgefragt werden, für die Daten und Informationen aufwendig beschafft werden müssen.

Unter **Nr. 6.3** des Richtlinienentwurfs wird bestimmt, dass geförderte Unternehmen auf die Einhaltung mehrerer bereichsübergreifender Grundsätze (beispielsweise die EU-Grundrechtecharta und das „Do no significant harm principle“) zu achten haben. Wie bereits unter Nr. 4.4.2 erwähnt wurde, führen solche eher fachfremden Aspekte nach Auffassung der **Clearingstelle** zu einem größeren Aufwand bei der Antragstellung und können die Bereitschaft zum Bau und zur Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren verringern.

In **Nr. 6.4** des Richtlinienentwurfs ist vorgesehen, dass die ANBest-EFRE/ESF+ bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns gegenüber dem Zuwendungsempfänger für verbindlich erklärt werden. Die Erlaubnis eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist aus Sicht der **Clearingstelle** positiv zu bewerten, da sie auch Projekte ermöglicht, die ohne einen vorzeitigen Maßnahmebeginn möglicherweise nicht umgesetzt werden würden.

Aus **Nr. 6.6.** des Richtlinienentwurfs lässt sich entnehmen, dass der Zuwendungsempfänger die Bau- durchführung, den Betrieb und die Vermarktung des Technologie- und Gründerzentrums an Dritte übertragen kann. Dabei muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass er seinen Rechten und Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid weiterhin nachkommen kann und auch der Betreiber sämtliche Vorgaben der Förderrichtlinie erfüllt. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde geklärt werden, wie der Zuwendungsempfänger seinen Rechten und Pflichten bei einer Übertragung an Dritte am besten nachkommen kann. Genügt hier beispielsweise eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten oder sollte der Zuwendungsempfänger darüber hinaus Kontrollmechanismen vorsehen?

In **Nr. 6.7** des Richtlinienentwurfs wird bestimmt, dass ein Teil der Flächen an gründungs- und technologiebezogene Beratungseinrichtungen sowie Unternehmen vermietet werden kann, die zentrale Serviceleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen für die im Zentrum ansässigen Unternehmen oder deren Personal zur Verfügung stellen. Außerdem ist eine Teilbelegung mit Unternehmen zulässig, die der Gründerphase entwachsen sind, die für die Gründer als Kooperations- und Geschäftspartner allerdings wesentliche Vorteile erbringen. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte in den Informationsmaterialien der Bewilligungsbehörde erläutert werden, welche Kriterien an eine gründungs- und technologiebezogene Beratungseinrichtung gestellt werden und wie nachgewiesen werden kann, dass Unternehmen als Kooperations- und Geschäftspartner wesentliche Vorteile erbringen.

f) Anweisung zum Verfahren (Nr. 7 des Richtlinienentwurfs)

In **Nr. 7.4** des Richtlinienentwurfs wird darauf eingegangen, dass die Bewilligungsbehörde für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Ziffer 6.2 der ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vorhält. Nach Einschätzung der **Clearingstelle** wäre es für die Zuwendungsempfänger hilfreich, wenn diese Vordrucke nicht in Papierform bereitgestellt werden, sondern der Nachweis über eine einfach ausfüllbare Tabelle eines Kalkulationsprogramms oder eine Browsermaske erbracht werden kann.

Unter **Nr. 7.5** des Richtlinienentwurfs wird geregelt, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente und das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG zulässig sind. Die **Clearingstelle** begrüßt diese Regelung insofern, als dass dadurch der Aufwand der Zuwendungsempfänger gesenkt wird.

In **Nr. 7.6** des Richtlinienentwurfs wird festgelegt, dass die Bewilligungsbehörde bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung hinzuziehen und dessen Votum zu berücksichtigen hat. Damit potenzielle Antragsteller den Gesamtaufwand für die Beantragung und Abwicklung der Förderung einschätzen können, sollte nach Auffassung der **Clearingstelle** klargestellt werden, ob und inwieweit ein Antragsteller das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung bei der Vorbereitung des Votums zu unterstützen hat.